

# G e s e t z s a m m l u n g

für das  
K ö n i g r e i c h S a c h s e n.

10.

---

17.) Verordnung der Landesregierung,  
die Aufhebung des unbedingten Verbotes der Veräußerung von Brau-  
gerechtigkeiten betreffend;  
vom 5<sup>ten</sup> April 1827.

Von GOTTES Gnaden, Friedrich August, König von  
Sachsen rc. rc. rc.

Liebe getreue. Durch die unterm 13<sup>ten</sup> August 1717. erlassene Generalverordnung ist die Veräußerung der Braugerechtigkeiten und deren Verlegung auf unbrauberechtigte Häuser oder Plätze schlechterdings untersagt worden. Nun finden Wir zwar, in Erwägung der immittelst veränderten Umstände, Uns bewogen, jenes unbedingte Verbot hiermit wieder aufzuheben. Wir verordnen jedoch zugleich, daß auch hinführo die Veräußerung und Abtrennung von Braugerechtigkeiten anders nicht, als nach vorher in jedem einzelnen Falle über die Statthastigkeit derselben angestellter Erörterung, mit Beobachtung der, in dem Generale vom 4<sup>ten</sup> Mai 1784. das in Dismembrationsfällen, in Ansehung der Repartition der Steuern, zu beobachtende Verfahren betr., so wie der in Unserm, wegen Entscheidung verschiedener, das Steuerwesen betreffender Fragen, unterm 24<sup>ten</sup> März 1810. erlassenen Mandate, ad quæst. VII. enthaltenen Vorschriften, unter Cognition der Ortsobrigkeit und Genehmigung Unseres Ober-Steuer-Collegii, gestattet werden soll.

Nach gegenwärtiger Verordnung, welche, in Gemäßheit des Generalis vom 13ten Jull 1796. und des Mandats vom 9ten März 1818., bekannt zu machen ist, haben sich Alle, die es angeht, gebührend zu achten und daran Unsern Willen und Unsere Meinung zu vollbringen.

Gegeben zu Dresden, am 5ten April 1827.

Freiherr von Werthern.

Heinrich Ferdinand Müller, S.